

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 15.01.2024 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Grünendeich, Flur 3, Flurstück 84/6 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) beantragt.


Die beantragte Maßnahme umfasst die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in mit einer Gesamtlänge von 15 m, sowie eine Aufweitung des bestehenden Gewässers am Ende der Verrohrung um den verlorenen Stauraum auszugleichen. Die Verrohrung dient als Zufahrt für das Grundstück an sich, als Zuwegung für das sich anschließende Gewässerstück (z. B. für die Unterhaltung) und zur Sicherung der gegenüberliegenden Mauer, die derzeit droht an der Uferböschung abzurutschen.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.-

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst. Vorhandene Gewässerstrukturen werden durch die Maßnahmen nicht in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigt, das Schutzgutes Wasser nicht unangemessen belastet. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade,  06.2024
66.31.20.2023/05



Landkreis Stade
Der Landrat